

Betriebsanweisung

Einsatz von Desinfektionsmitteln zum Schutz der Teilnehmer an Präsenzveranstaltungen während der Corona-Pandemie

Diese Betriebsanweisung gibt Hinweise für Transport, Aufbewahrung und Benutzung von Desinfektionsmitteln zur Hände- und Flächendesinfektion.

Grundsätzliches



Gefährdungen sind durch die Inhaltsstoffe möglich! Die eingesetzten Desinfektionsmittel sind brennbar und können gesundheitsschädlich sein. Gefährdungen für die Haut sind durch direkten Kontakt oder durch Spritzer möglich. Es besteht die Gefahr des Inhalierens beim Verdampfen der Inhaltsstoffe.

Beim Anwenden alkoholhaltiger Desinfektionsmittel

- können Aerosole entstehen, die inhaliert werden können.
- kann es zur Entstehung eines explosionsfähigen Dampf- Luft- Gemisches kommen.
- kann die Entzündung der Aerosole von brennbaren Desinfektionsmitteln zur Verpuffung oder Explosion führen.

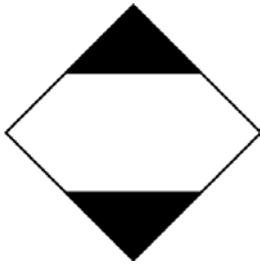
Weiterführende Informationen zu den eingesetzten Chemikalien sind den jeweiligen Sicherheitsdatenblättern (SDB) zu entnehmen. Für die an der OVGU eingesetzten Desinfektionsmittel liegen die SDB vor und können bei der Abteilung Arbeitssicherheit und Umweltschutz (K43) abgefordert bzw. im Gefahrstoffinformationssystem TOXOLUTION der OVGU heruntergeladen werden (Suchwort: *desinfektion*).

Transport

Es handelt sich um entzündbare Flüssigkeiten, die als Gefahrgut eingestuft sind. Vom Lieferanten werden die Desinfektionsmittel in anforderungsgerecht verpackten Versandstücken geliefert. In der Regel erfolgt der Transport mit Kraftfahrzeugen in sog. „Begrenzten Mengen“, der ohne weitere

Voraussetzungen durchgeführt werden darf, wenn der Fahrer über die gefährlichen Eigenschaften unterwiesen ist; z.B. anhand dieses Merkblattes.

Die Versandstücke sind wie folgt gekennzeichnet:



Diese Versandstücke dürfen transportiert werden, solange sie ungeöffnet, d.h. unbeschädigt sind (Originalverpackung). Auf die seitlich angebrachten Ausrichtungspfeile ist unbedingt zu achten, da sie die Lage der Verschlüsse im Versandstück angeben, um ein Auslaufen der Desinfektionsmittel zu verhindern!

Bei hochsommerlichen Temperaturen sind die Versandstücke nicht im abgestellten Fahrzeug zu belassen!

Es sind nur die Mengen an den Veranstaltungsort zu bringen, die tatsächlich vor Ort benötigt werden.

Vom Transport in Privatfahrzeugen wird abgeraten, da hier nur der Transport in einzelhandelsgerechten Verpackungen erlaubt ist.

Aufbewahrung

Die Aufbewahrung von brennbaren Flüssigkeiten außerhalb spezieller Lagerräume oder geprüfter Sicherheitsschränke ist nur für den Tagesbedarf erlaubt. Der Tagesbedarf für die eingesetzten Desinfektionsmittel ist auf 20 kg begrenzt (TRGS 510). Der Gesamtbestand an brennbaren Desinfektionsmitteln im Arbeitsbereich muss aus Gründen des vorbeugenden Brandschutzes auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränkt werden.

Die Aufbewahrung in Flucht- und Rettungswegen ist verboten!

Behälter sind dicht geschlossen zu halten.

Die Originalgebinde sind nicht über 25°C zu lagern. Desinfektionsmittel sind so zu lagern, dass sie die menschliche Gesundheit und Umwelt nicht gefährden. Desinfektionsmittel sind von Nahrungsmitteln und Getränken fernzuhalten.

Benutzung von Desinfektionsmitteln

Die Gebrauchshinweise auf den Originalverpackungen sind zu beachten.

Das Desinfektionsmittel darf nicht in die Augen gelangen. Sollten doch Spritzer in die Augen gelangt sein, ist ausreichend mit fließendem Wasser bei gespreizten Augenlidern zu spülen. Bei anhaltender Reizung ist ein Facharzt aufzusuchen.

Während der Anwendung von Desinfektionsmitteln muss der Raum durch eine Klima-/Lüftungsanlage oder freie (natürliche) Lüftung ausreichend be- und entlüftet werden.

Bei Flächendesinfektion

Eine Wischdesinfektion ist einer Spritz- oder Sprühdesinfektion immer vorzuziehen! Einmalhandschuhe zum Schutz der Hände sind zu benutzen. Alkoholische Desinfektionsmittel sind mit dem H-Satz 226 „Flüssigkeit und Dampf entzündbar“ gekennzeichnet.

Ausbringung maximal 50 ml pro m² → siehe DGUV-Regel 107-003 (alt GUV-R 206) „Desinfektionsmittelarbeiten im Gesundheitsdienst“

Der Einsatz alkoholischer Desinfektionsmittel ist im Wirkungsbereich von offenen Flammen oder anderen Zündquellen nicht zulässig. Bei der Desinfektion keine Wärmequellen (Wärmestrahler u. ä.) benutzen.

Heiße Flächen, auch solche von Geräten, müssen vor der Desinfektion abgekühlt sein. Während der Desinfektion ist sicherzustellen, dass keine Schaltvorgänge an elektrischen Geräten, wie auch Schließen oder Trennen von Steckverbindungen, vorgenommen werden.

Verhalten im Gefahrfall

Nach dem (unbeabsichtigten) Verschütten alkoholischer Desinfektionsmittel bieten sich als unverzügliche Maßnahmen gegen Brand- und Explosion an:

- das Verdünnen mit Wasser,
- das Aufnehmen der verschütteten Flüssigkeiten,
- das Lüften des Raumes und
- die Beseitigung von Zündquellen

Magdeburg, 26.06.2020